

• Corona-Sonderregelungen für pflegende Angehörige •



Verlängerung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auf 20 Tage – gilt auch bei Versorgungsengpass durch Corona.



Bis zu 2.418 Euro Zuschuss zur Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen.



Teilzeit im Beruf durch Familienpflegezeit mit kurzfristiger Vorankündigung und Darlehen für Lohneinbuße.



Anspruch auf Verhinderungspflege bei Homeoffice wenn die zu pflegende Person Pflegegrad 2 bis 5 aufweist.



Erweiterte Verwendung der Entlastungsleistungen bei Pflegegrad 1, z. B. für coronabedingte Nachbarschaftshilfe.



Bis zu 60 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch – gilt auch rückwirkend ab dem 01. April 2020.

Die Sonderregelungen gelten vorerst bis zum 30. September 2020